

selbe nicht herbeigerufen worden wäre. Denn ebensogut, als es möglich ist, daß ein Arzt ein Kind, das nur schläft, für todt hält, ebensogut ist es möglich, daß die Leichenfrau sich davon überzeugt hätte, daß das Mädchen nicht todt, sondern bloß in einen krampfhaften Schlaf verfallen sei. Wenn der D. Wille die Frage aufstellt, wie, wenn dieser Fall bei 15—20° Kälte vorgekommen wäre, so muß ich darauf erwidern, daß das Mädchen in keinem Falle in ein Local, wo 15—20° Kälte gewesen wären, ohne Buziehung der Leichenfrau, wenn die Todtenschau nicht existirte, würde gelegt worden sein und daß mithin der Fall des Scheintodes dann auch würde entdeckt worden sein. Wenn ferner der D. Wille auf den Fall aufmerksam macht, wie es geworden wäre, wenn wohl der Arzt länger ausgeblieben wäre, nun so muß ich bemerken, wenn dieses lästige Gesez nicht mehr bestanden hätte, dann wäre die Leichenfrau gewiß eher gekommen und dies könnte am Ende noch von Vortheil gewesen sein. Ich kann mich daher von der Richtigkeit aller dieser Einwendungen nicht überzeugen und rathe der Kammer an, dem Vorschlage ihrer Deputation vollständig beizutreten.

Abg. Weidauer: Ich bin mit dem Bericht des Ausschusses einverstanden, da ich dem Ausschusse angehöre, und wollte mir nur erlauben, eine Einschaltung zu beantragen. Nämlich wenn schon die Todtenschau als überflüssig betrachtet und aufgehoben werden wird, so möchte es doch im Bericht auf Seite 39 heißen nach den Worten: „der Volksvertretung ein neues vorgelegt werde“, „daß die sonstigen frühern Bestimmungen in demselben, die Beerdigungen betreffend, unverändert beibehalten werden sollen, und nur die Leichenweiber u. s. w.“ Soviel ich mich erinnere, ist im Ausschusse darüber gesprochen worden, und wir haben die übrigen Ausschusssmitglieder zu hören, ob sie mit mir einverstanden sind. Im Todtenschaugefese sind Bestimmungen vorhanden, von denen ich wünschte, daß sie im neuen Geseze mit aufgeführt werden möchten. Hier im Antrage steht nichts davon, es ist hier bloß gesagt: es möchten die Leichenweiber und Hebammen an der Stelle der jezigen Todtenbeschauer instruiert werden, aber die frühern Bestimmungen sind außer Acht gelassen, von denen ich gleichwohl wünschen muß, daß sie im neuen Geseze hierüber auch mit enthalten seien.

Präsident Joseph: Ich werde den Antrag des Abgeordneten alsdann zur Unterstützung bringen.

Abg. Weidauer: Ich wollte zunächst nur anfragen, ob auch die übrigen Ausschusssmitglieder mit meinem Zusaze einverstanden sind.

Präsident Joseph: Wenn der Abgeordnete seine Rede beendet hat, wird der Herr Berichterstatter sich darüber aussprechen.

Berichterstatter Abg. Riedel: Ich kann dem geehrten Mitgliede der Deputation, dem Abg. Weidauer, nur das zur Antwort geben, daß der Antrag ganz und gar so dasteht, wie

er in der lezten Deputationsfikung vorgelesen worden ist, wo nur die Worte auf Veranlassung der übrigen Deputationsmitglieder beigefügt worden sind: „dabei jedoch alle Formalitäten und Kostspieligkeiten außer Acht gelassen werden“. Ich kann mich mit dem Antrage des geehrten Abgeordneten nicht einverstanden erklären und glaube, wir müssen das, was nach seiner Ansicht die Instruction enthalten soll, zunächst der Regierung überlassen. Erscheint die Regierungsvorlage darüber, so wird es dann Zeit sein, uns, wenn uns daran etwas nicht gefällt, dagegen zu erklären.

Präsident Joseph: Ich bitte mir den Antrag etwas genauer aus.

Abg. Weidauer: Ich werde mich beruhigen. Das neue Gesez muß aber die sonstigen Bestimmungen hinsichtlich der Zeit des Begräbnisses u. s. w. aus dem bisherigen Todtenschaugefese mit hinübernehmen, denn diese vermissen ich im Antrage.

Präsident Joseph: Der Antrag würde, soviel ich hören konnte, dahin gehen, daß nach den Worten: „ein neues“ eingeschaltet werde: „daß auch die frühern Bestimmungen enthält“.

Berichterstatter Abg. Riedel: Es ist im Antrage des Ausschusses kein Wort davon enthalten, daß die frühern Bestimmungen im Geseze, die sich wesentlich nicht auf die Todtenschau beziehen, geändert werden sollen. Diese sollen alle bleiben und beibehalten werden. Der Ausschus ist absichtlich auf die Abänderung der einzelnen Bestimmungen in dem Geseze nicht eingegangen, sondern hat vorgezogen, das ganze Gesez abzuwerfen und von der Regierung ein neues zu verlangen, nach welchem eben an die Stelle der jezigen Todtenbeschauer die Leichenweiber treten sollen; nun versteht sich von selbst, daß andere Bestimmungen, wie z. B. die 72stündige Frist, ehe eine Beerdigung erfolgen kann, so wie die Ausnahmefälle davon, wieder in das neue Gesez hineinkommen müssen, denn daran will der Ausschus keine Aenderung, sondern bloß in Bezug auf die Todtenschau.

Präsident Joseph: Es scheint mir doch, daß der Antrag des Abg. Weidauer, daß nach den Worten: „ein neues“, eingeschaltet werde: „daß auch die frühern Bestimmungen enthält“, einen directen Widerspruch in den eigentlichen Inhalt des Deputationsgutachtens bringt. Denn die Deputation beantragt die Aufhebung des frühern Gesezes. Wenn nun der Zusaz, den der Abg. Weidauer vorgeschlagen hat, in das Deputationsgutachten aufgenommen werden soll, daß nämlich die Bestimmungen des frühern aufzuhebenden Gesezes wieder in das neue Gesez kommen sollen, so würde das ein auffälliger Widerspruch sein. Ich will aber den Vorschlag, der Kürze halber, der Kammer zur Unterstützung vorlegen und fragen: ob sie ihn unterstützt?

Abg. Weidauer: Ich bitte ums Wort. Ich würde unter diesen Umständen meinen Antrag zurückziehen, da ich